

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2025 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Norbert Stumpf

#### **Gemeinderatsmitglieder**

Mohamed Abu El-Qomsan  
Christiane Bayer-Fischer  
Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler  
Gabriele Dirsch  
Gerhard Heeg  
Andrea Horner-Schmid  
Dr. Stephan Junger  
Johannes Karl  
Christine Krieger  
Wolfgang Meyer  
Prof. Dr. Marcus Schuck  
Ronald Stoyan  
Jürgen Zeilmann

#### **Verwaltung**

Sandra Thelen  
Tobias Zentgraf

#### **Schriftführerin**

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder**

Jessica Braun	entschuldigt
Johannes Eger	entschuldigt
Markus Hößl	entschuldigt

**Tagesordnung:**

1. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße**
2. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/40 Rudelsweiherstraße**
3. **Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße**
4. **Förderung von Kindergartenkindern mit Gewichtungsfaktor 2,0 über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus - Musikkindergarten Bubenreuth**
5. **Bestellung einer weiteren Standesbeamtin**
6. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:35 Uhr**.

**Lfd. Nr. 1 - Vollzug der Baugesetze; Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße**

Der Gemeinderat von Bubenreuth beschließt, für den Bereich der Rudelsweiherstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist im Parallelverfahren zu ändern.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehenden und zukünftigen Nutzungen in diesem unbeplanten Innerortsbereich zu regeln und damit für das Quartier eine verträgliche Neuordnung der Flächen auf den Weg zu bringen. Zudem soll die noch bestehende Struktur mit einer villenartigen Bebauung geschützt und erhalten bleiben. Die Bebauung soll deshalb vor allem durch Einzelhäuser geprägt werden, die sich – auch hinsichtlich der zulässigen Nebenanlagen – deutlich den unbebauten Flächen unterordnen.

Nördlich der Rudelsweiherstraße entwickelte sich nach dem 2. Weltkrieg in einigen Bereichen eine splitterartige Wohnbebauung mit Villen im damals dort noch bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Weitere Einzelbauvorhaben wurden teilweise mit oder ohne Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 34 BauGB vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt genehmigt. Für das Plangebiet an der Rudelsweiherstraße besteht bis dato kein Bebauungsplan. Im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplans im Jahre 2000 wurden die dortigen Flächen, sofern es keine Flächen für Wald waren, mit Schreiben vom 17.07.2000 von der Regierung von Mittelfranken gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen. Es wurde von der Regierung von Mittelfranken empfohlen, diese Flächen als „unbestimmte Grünflächen“ darzustellen. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Die verbliebenen unbebauten Grundstücke entlang der Rudelsweiherstraße befinden sich teilweise in einem nach wie vor von Wald umgebenem Gebiet, in dem auch erhöhte Anforderungen an forstliche, wasserrechtliche und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind. Zudem ist die im Bereich der Rudelsweiherstraße bereits vorhandene besondere ortstypische Bebauungsart mit teils sehr hochwertigen Gebäuden auf sehr großen Baugrundstücken städtebaulich zu berücksichtigen und auf den Baulücken entsprechend fortzuführen. Jedenfalls besteht hier ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB um die künftige bauliche Entwicklung zu steuern, was gerade im planungsrechtlichen Innenbereich über § 34 BauGB nicht möglich wäre. Die Grundstücke weiter westlich (Rudelsweiherstraße 30 und 32 sowie die abgerissenen Anwesen Rudelsweiherstraße 22 und 24) zählen zum planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass dort derzeit keine neue Wohnbebauung zulässig ist und damit auch kein Planerfordernis besteht.

Aufgrund des im Jahre 2013 schon einmal durchgeföhrten Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan 5/23 ist auch die Baumfallzone in den bewaldeten Flächen relevant. In diesen Bereichen ist es gemäß Empfehlung des AELF sinnvoll, die Flächen von einer Bebauung freizuhalten, um sowohl die zukünftigen Bauherren vor Schäden an Leib und Leben durch einen Baumfall zu schützen, umgekehrt aber auch den Belang einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sicherzustellen.

Das Plangebiet wird vom Erlanger Stadtgebiet aus verkehrlich und ver- und entsorgungstechnisch erschlossen. Hierzu bestehen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bubenreuth und der Stadt Erlangen. Deswegen kann die Gemeinde Bubenreuth keine Änderungen an den Erschließungsmaßnahmen vornehmen (z.B. Straßenverbreiterung, Leistungsfähigkeit des Kanals, usw.), was bei der Anzahl möglicher Wohnungen berücksichtigt werden sollte.

Das Bebauungsplanverfahren ist im Regelverfahren durchzuführen, ein qualifizierter Umweltbericht ist zu erarbeiten. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Auch hier ist ein eigenständiger Umweltbericht anzufertigen.

Zur Einleitung der Bauleitplanverfahren bedarf es der nachfolgenden Beschlüsse.

**GRM Meyer** stellt folgenden Antrag an die Geschäftsordnung:

Der neu aufzustellende Bebauungsplan „Rudelsweiherstraße“ soll auf die Hausnummern 20, 24, 30 und 32 der Rudelsweiherstraße ausgedehnt werden. Der Einschluss dieser Grundstücke in den Bebauungsplan sei die allerletzte Chance für die Freiwald-Michalzik-Stiftung, hier Baurecht zu bekommen, um einen finanziellen „Totalschaden“ zu vermeiden.

**Frau Thelen, Leiterin Planungsamt**, erklärt, mit dem vorliegenden Bebauungsplan werde nur der unbeplante Innenbereich geregelt, da nach dem Abbruch der Bestandsgebäude (Rudelsweiherstraße 22 und 24) und dem Gerichtsurteil aus dem Jahr 2012 auf diesen Außenbereichsflächen derzeit keine Bebauung zulässig sei. Dieses Gerichtsurteil, mit dem das von der Gemeinde Bubenreuth durchgeföhrte Bebauungsplanverfahren zur Schaffung eines Baurechts auf Grund des Klageverfahrens der Grundstückseigentümer vor dem Verwaltungsgericht für nichtig erklärt und das Baurecht aufgehoben wurde, ist für die Gemeinde bindend.

**Herr Walk, Büro SRP** betont, es bestehe eine Planungserfordernis für diesen Bereich, um die weitere Entwicklung in maßvolle Bahnen zu leiten. Die Erschließung dieser Grundstücke läuft über die Stadt Erlangen; seitens der Stadt Erlangen wird der Ausbau der schmalen Rudelsweiherstraße als nicht erforderlich angesehen.

Der **Gemeinderat** erachtet es auch als sehr wichtig, diese Wohnlage, in denen die Gebäude einen immer größeren Umfang annehmen, sowohl im Interesse der Eigentümer als auch im Interesse der Natur zu schützen und eine Profitmaximierung nicht zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** führt aus, die Schaffung von Wohnraum im Außenbereich gehe zu Lasten des für Bubenreuth festgestellten Wohnbedarfs.

Nach ausführlicher Diskussion lässt der **Vorsitzende** über den vorliegenden Antrag abstimmen:

**Anwesend: 14 / mit 2 gegen 14 Stimmen**  
(Der Antrag ist damit abgelehnt.)

Anschließend fasst der **Gemeinderat** nachfolgenden

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/40 „Rudelsweiherstraße“. Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplanes 5/40 gefasst, der im Parallelverfahren aufzustellen ist.

**Ziel der Bauleitplanung:**

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die sinnvolle und maßvolle Beplanung dieser Grundstücke unter Berücksichtigung der umweltrelevanten, der wasserwirtschaftlichen und der forstrechtlichen Belange sowie der besonderen städtebaulichen Qualität der differenzierten Bebauungsformen auf sehr großen Baugrundstücken. Es soll ein reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt werden. Die GRZ I soll auf maximal 0,15, die GRZ II i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO auf maximal 0,3 festgesetzt werden, womit eine maßvolle Nachverdichtung – auch unter Berücksichtigung der verkehrlichen Gegebenheiten – möglich wird. Die zeichnerischen Festsetzungen sind durch geeignete Festsetzungen zum Gebäudetyp und zur Anzahl der Wohnungen zu ergänzen, um auch hier auf die verkehrlichen Belange einzugehen und den Ziel- und Quellverkehr gering zu halten. Ferner ist das grünordnerische Ziel zum Schutz und zur Erhaltung des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes und zur Beibehaltung eines durchgrünten Baugebietes umzusetzen. Die im Verfahren festzusetzenden kleinteiligen Baugrenzen sollen klar dokumentieren, dass die Errichtung von Wohngebäuden deutlich hinter die großzügigen Freiflächen zurückzutreten hat und nur eine untergeordnete Rolle spielt, die umweltrechtlichen Belange sind vorrangig zu berücksichtigen, eine Wohnbebauung soll nur dort zugelassen werden, wo keine Beeinträchtigungen umweltrelevanter Aspekte festgestellt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann. Vorgesehen sind hier die Darstellung von Wohnbauflächen (evt. als stark durchgrünte Wohnbauflächen), von Grünflächen sowie die Anpassung der Flächen für Wald.

Abgrenzung des Plangebietes:

Die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung sind in ihrer räumlichen Ausdehnung identisch und liegen in der Gemarkung Bubenreuth und sind im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beauftragt. Durchzuführen ist anschließend das durch das Baugesetzbuch vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und einer anschließenden Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 2 Stimmen**

**Lfd. Nr. 2 - Vollzug der Baugesetze; Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan  
5/40 Rudelsweiherstraße**

Der Gemeinderat von Bubenreuth beschließt, für den Bereich der Rudelsweiherstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist im Parallelverfahren zu ändern.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bestehenden und zukünftigen Nutzungen in diesem unbeplanten Innerortsbereich zu regeln und damit für das Quartier eine verträgliche Neuordnung der Flächen auf den Weg zu bringen. Zudem soll die noch bestehende Struktur mit einer villenartigen Bebauung geschützt und erhalten bleiben. Die Bebauung soll deshalb vor allem durch Einzelhäuser geprägt werden, die sich – auch hinsichtlich der zulässigen Nebenanlagen – deutlich den unbebauten Flächen unterordnen.

Nördlich der Rudelsweiherstraße entwickelte sich nach dem 2. Weltkrieg in einigen Bereichen eine splitterartige Wohnbebauung mit Villen im damals dort noch bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Weitere Einzelbauvorhaben wurden teilweise mit oder ohne Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 34 BauGB vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt genehmigt. Für das Plangebiet an der Rudelsweiherstraße besteht bis dato kein Bebauungsplan. Im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplans im Jahre 2000 wurden die dortigen Flächen, sofern es keine Flächen für Wald waren, mit Schreiben vom 17.07.2000 von der Regierung von Mittelfranken gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen. Es wurde von der Regierung von Mittelfranken empfohlen, diese Flächen als „unbestimmte Grünflächen“ darzustellen. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Die verbliebenen unbebauten Grundstücke entlang der Rudelsweiherstraße befinden sich teilweise in einem nach wie vor von Wald umgebenem Gebiet, in dem auch erhöhte Anforderungen an forstliche, wasserrechtliche und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind. Zudem ist die im Bereich der Rudelsweiherstraße bereits vorhandene besondere ortstypische Bebauungsart mit teils sehr hochwertigen Gebäuden auf sehr großen Baugrundstücken städtebaulich zu berücksichtigen und auf den Baulücken entsprechend fortzuführen. Jedenfalls besteht hier ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB, um die künftige bauliche Entwicklung zu steuern, was gerade im planungsrechtlichen Innenbereich über § 34 BauGB nicht möglich wäre. Die Grundstücke weiter westlich (Rudelsweiherstraße 30 und 32, sowie die abgerissenen Anwesen Rudelsweiherstraße 22 und 24) zählen zum planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, so dass dort derzeit keine neue Wohnbebauung zulässig ist und damit auch kein Planerfordernis besteht.

Aufgrund des im Jahre 2013 schon einmal durchgeführten Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan 5/23 ist auch die Baumfallzone in den bewaldeten Flächen relevant. In diesen Bereichen ist es gemäß Empfehlung des AELF sinnvoll, die Flächen von einer Bebauung freizuhalten, um sowohl die zukünftigen Bauherren vor Schäden an Leib und Leben durch einen Baumfall zu schützen, umgekehrt aber auch den Belang einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sicherzustellen.

Das Plangebiet wird vom Erlanger Stadtgebiet aus verkehrlich und ver- und entsorgungstechnisch erschlossen. Hierzu bestehen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Bubenreuth und der Stadt Erlangen. Deswegen kann die Gemeinde Bubenreuth keine Änderungen an den Erschließungsmaßnahmen vornehmen (z.B. Straßenverbreiterung, Leistungsfähigkeit des Kanals, usw.), was bei der Anzahl möglicher Wohnungen berücksichtigt werden sollte.

Das Bebauungsplanverfahren ist im Regelverfahren durchzuführen, ein qualifizierter Umweltbericht ist zu erarbeiten. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Auch hier ist ein eigenständiger Umweltbericht anzufertigen.

Zur Einleitung der Bauleitplanverfahren bedarf es der nachfolgenden Beschlüsse.

Nach Beratung fasst der **Gemeinderat** folgende:

### **Beschlüsse:**

Die Gemeinde Bubenreuth fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 5/40 „Rudelsweiherstraße“.

Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplanes 5/40 gefasst, der im Parallelverfahren aufzustellen ist.

### **Ziel der Bauleitplanung:**

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die sinnvolle und maßvolle Beplanung dieser Grundstücke unter Berücksichtigung der umweltrelevanten, der wasserwirtschaftlichen und der forstrechtlichen Belange sowie der besonderen städtebaulichen Qualität der differenzierten Bebauungsformen auf sehr großen Baugrundstücken. Es soll ein reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt werden. Die GRZ I soll auf maximal 0,15, die GRZ II i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO auf maximal 0,3 festgesetzt werden, womit eine maßvolle Nachverdichtung – auch unter Berücksichtigung der verkehrlichen Gegebenheiten – möglich wird. Die zeichnerischen Festsetzungen sind durch geeignete Festsetzungen zum Gebäudetyp und zur Anzahl der Wohnungen zu ergänzen, um auch hier auf die verkehrlichen Belange einzugehen und den Ziel- und Quellverkehr gering zu halten. Ferner ist das grünordnerische Ziel zum Schutz und zur Erhaltung des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes und zur Beibehaltung eines durchgrünten Baugebietes umzusetzen. Die im Verfahren festzusetzenden kleinteiligen Baugrenzen sollen klar dokumentieren, dass die Errichtung von Wohngebäuden deutlich hinter die großzügigen Freiflächen zurückzutreten hat und nur eine untergeordnete Rolle spielt, die umweltrechtlichen Belange sind vorrangig zu berücksichtigen, eine Wohnbebauung soll nur dort zugelassen werden, wo keine Beeinträchtigungen umweltrelevanter Aspekte festgestellt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann. Vorgesehen sind hier die Darstellung von Wohnbauflächen (evt. als stark durchgrünte Wohnbauflächen), von Grünflächen sowie die Anpassung der Flächen für Wald.

#### Abgrenzung des Plangebietes:

Die Geltungsbereiche für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung sind in ihrer räumlichen Ausdehnung identisch und liegen in der Gemarkung Bubenreuth und sind im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beauftragt. Durchzuführen ist anschließend das durch das Baugesetzbuch vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und einer anschließenden Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

**Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 3 - Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße**

Zur Sicherung der planerischen Ziele, die die Gemeinde Bubenreuth mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 5/40 Rudelsweiherstraße beabsichtigt, erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung über eine Veränderungssperre.

Nach **Beratung** fasst der Gemeinderat folgenden

## **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

folgende

### **Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße**

#### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Gemeinderats Bubenreuth vom 28.01.2025 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 5/40 Rudelsweiherstraße.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung und schwarz umrandet markiert dargestellt ist.

#### **§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

(Ausfertigung)

**Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 4 - Förderung von Kindergartenkindern mit Gewichtungsfaktor 2,0 über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus - Musikkindergarten Bubenreuth**

Besucht ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kindergarten, steht diesem dafür eine Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 2,0 gesetzlich zu. Der Gewichtungsfaktor reduziert sich nach den gesetzlichen Bestimmungen jedoch auf den Regelfaktor 1,0, sobald das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Es bleibt den Gemeinden jedoch unbenommen, die Förderung mit dem Faktor 2,0 über das gesamte Kindergartenjahr und somit über das vollendete dritte Lebensjahr des Kindes hinaus beizubehalten. Auf entsprechende Anträge der Kindertenträger hin hat die Gemeinde diese freiwillige Förderung nach folgenden Maßgaben gewährt:

Bis zum Kindergartenjahr 2013/2014 wurden alle in einem Kindergarten als noch nicht Dreijährige aufgenommenen Kinder – die also erst im weiteren Verlauf des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben – für das gesamte Kindergartenjahr mit dem Gewichtungsfaktor 2,0 gefördert. Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 wird nur noch für Kinder, die ab 30.11. ihr drittes Lebensjahr vollenden, diese freiwillige Förderung gewährt.

Der Musikkindergarten Bubenreuth e.V. hat nun mit Schreiben vom 18.11.2024 die freiwillige Förderung für das Kindergartenjahr 2024/2025 für ein Kind beantragt, das das dritte Lebensjahr im Dezember 2024 vollendet hat.

Nach Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

**Beschluss:**

Dem Antrag des Musikkindergartens Bubenreuth e. V. vom 18.11.2024 wird entsprochen. Die Gemeinde Bubenreuth fördert das im Dezember 2021 geborenen Kind für das gesamte Kindergartenjahr 2024/2025 mit dem Gewichtungsfaktor 2,0.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 5 - Bestellung einer weiteren Standesbeamtin**

Die Verwaltungsangestellte Julia Zottmann ist bereits mit Zuarbeiten im Standesamt betraut.

Frau Zottmann hat im November 2024 an einem Einführungslehrgang für Standesamtspersonal teilgenommen und erfüllt nach bestandener Prüfung alle Voraussetzungen für die Bestellung zur Standesbeamtin.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

**Beschluss:**

Die Verwaltungsangestellte Julia Zottmann wird mit Wirkung vom 29.01.2025 zu einer weiteren Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Bubenreuth bestellt.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 6 - Kenntnisnahmen und Anfragen**

**GRM Meyer** bezieht sich auf nachfolgenden Text über den Bubenreuther Neujahrsempfang in den Erlanger Nachrichten, in dem geschrieben sei, dass die Planungen für die Baugebiete Posteläcker und Hoffeld kurz vor dem Abschluss stünden:

„Immerhin aber habe die Gemeinde in den letzten Jahren über 20 Millionen Euro für die Zukunft investiert. Und die Planungen für das Gebiet Posteläcker für Wohnraum und Pflege, und für das Hoffeld für die Gewerbeansiedlung würden in den letzten Zügen liegen. Sie seien wichtig für die Einnahmen von Gewerbe- und Einkommensteuer.“

Der **Vorsitzende** sagt, er habe beim Neujahrsempfang davon gesprochen, die „Planungen laufen spitz und werden derzeit mit heißer Nadel gestrickt“.

**GRM Dirsch** sagt, auf der freien Fläche hinter H7 seien einige Großbäume gepflanzt worden. Sie bittet darum, den Mörsbergegarten im Auge zu behalten und im Frühjahr mit der Pflanzung von Bäumen zu beginnen.

**Frau Thelen** betont, der Mörsbergeigarten sei ein wichtiges Thema, er werde auf keinen Fall vergessen. Es wird zeitnah ein gemeinsamer Termin mit Herrn Wiegel aus Bamberg und dem Arbeitskreis Mörsbergeigarten stattfinden.

**GRM Dirsch** möchte wissen, in welchem Bereich von H7 der Gemeinschaftsacker geplant sei.

Der **Vorsitzende** sagt, der Acker sei im hinteren Teil der Freifläche - zum Wiesenweg hin, auf der Seite des Wohnhauses - geplant.

**GRM Zeilmann** fragt, ob Bürgerinnen und Bürger Patenschaften für Bäume übernehmen können, um z.B. den Erwerb des Baumes mitzufinanzieren.

Der **Vorsitzende** antwortet, diese Möglichkeit wurde bereits mehrmals über das Mitteilungsblatt angeboten, es habe sich bis jetzt noch kein Pate/keine Patin gefunden. Selbstverständlich können Patenschaften angeboten werden, zuvor müsste jedoch festgelegt werden, was die Patenschaft beinhaltet.

**GRM Karl** sagt, die im Parkhaus erlaubte Parkdauer von 36 Stunden sei für normale Pendler in Ordnung, für Geschäftsreisende jedoch viel zu kurz.

Der **Vorsitzende** erklärt, das Parkhaus sei für die Nutzer des ÖPNV gedacht, die maximale Parkdauer wurde mit dem Fördergeber abgestimmt. Auf der anderen Straßenseite stehen auf dem Bahnparkplatz 35 freie Parkplätze für Dauerparker zur Verfügung.

**GRM Dirsch** fragt, ob und ab wann das Schmidt-Haus für die Jugend nutzbar sein wird.

Der **Vorsitzende** sagt, das Haus habe große Schäden in der Statik, diese werden derzeit vom Bauhof gemeinsam mit Planern ergründet. Es liegt vieles im Argen, so wurden beispielsweise die Fenster ohne Sturz eingebaut. Der Bauhof wird mit eigener Manpower das Haus im Erdgeschoss nutzbar machen. Das Obergeschoss soll brandschutztechnisch abgekoppelt werden. Auch der Garten soll wieder nutzbar gemacht werden.

Der **Vorsitzende** teilt mit, der Jugendraum im Untergeschoss des Sportheims werde nur freitags vermietet.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 20:15 Uhr**

Norbert Stumpf  
Vorsitzender

Monika Eckert  
Schriftführerin